

## **Verordnung über das Meldewesen (SRO 212.3)**

Der Stadtrat der Einwohnergemeinde Olten, gestützt auf Art. 40 Abs. 2 Buchst. d) und f) Gemeindeordnung (GO; SRO 111) in Anwendung von §§ 3 ff. Gemeindegesetz (GG; BGS 131.1) beschliesst:

### *Art. 1 Ordentliche Anmeldung*

<sup>1</sup> Wer in Olten Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, muss sich nach § 3 des Gemeindegesetzes des Kantons Solothurn innert 14 Tagen bei der Einwohnerkontrolle persönlich oder online anmelden. Für die Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen oder zuzustellen

- Identitätskarte oder Pass (Schweizerbürger/in)
- Heimatschein im Original (Schweizerbürger/in)
- Ausländerpass, Ausländerausweis (im Original) und allfälliges Zivilstandsdocument (ausländische Staatsangehörige)
- Mietnachweis (Mietvertrag oder Bestätigung Liegenschaftsverwaltung/Eigentümer)
- Geburtsschein, Familienbüchlein und allfälliger Sorgerechtsnachweis mit Einverständniserklärung (bei Zuzug von Kindern)
- Aktueller Krankenkassennachweis (Police oder Mitgliedskarte) pro Person
- Anmeldegebühr gemäss Gebührentarif der Stadt Olten

### *Art. 2 Wochenaufenthalt*

<sup>1</sup> Bei der Anmeldung als Wochenaufenthalter ist die Bescheinigung für Wochenaufenthalt des melderechtlichen Wohnsitzes im Original sowie die Identitätskarte oder der Pass mitzubringen oder zuzustellen. Es ist eine Jahresgebühr für Wochenaufenthalt sowie eine Anmeldegebühr gemäss Gebührentarif der Stadt Olten zu entrichten.

### *Art. 3 Adressänderungen innerhalb von Olten*

<sup>1</sup> Adressänderungen innerhalb der Gemeinde sind ebenfalls innerhalb von 14 Tagen der Einwohnerkontrolle zu melden. Dazu wird ein aktueller Mietnachweis benötigt.

### *Art. 4 Ordentliche Abmeldung*

<sup>2</sup> Wer seinen Wohnsitz oder Wochenaufenthalt in Olten aufgibt, muss sich innert 14 Tagen persönlich oder online abmelden. Die Abmeldegebühr ist gemäss Gebührentarif der Stadt Olten zu entrichten.

### *Art. 5 Pflichten des Vermieters*

<sup>1</sup> Liegenschaftsverwaltungen oder Eigentümer, welche Wohnraum in Olten vermieten, müssen innert 14 Tagen der Einwohnerkontrolle kostenlos jeden Einzug, Wegzug oder Umzug von Mietern und Mieterinnen melden. Die Leitung von Heimen oder Wohngemeinschaften meldet die Ein- und Auszüge der Bewohner innert derselben Frist.

### *Art. 6 Gebühren*

<sup>1</sup> Mahngebühren für versendete Aufforderungen werden gemäss Gebührentarif der Stadt Olten verrechnet.

*Art. 7 Ersatzvornahme*

<sup>1</sup> Werden trotz Mahnung von der Einwohnerkontrolle eingeforderte Dokumente nicht einreicht, so kann die Einwohnerkontrolle die eingeforderten Dokumente an deren Stelle bei den zuständigen Stellen einfordern. Die Kosten für eine Ersatzvornahme trägt die Einwohnerin oder der Einwohner.

*Art. 8 Strafbestimmungen*

<sup>1</sup> Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Meldepflichten verletzt, wer die Ausweispapiere nicht hinterlegt oder bei Zu-, Weg- oder Umzug die Auskunft verweigert oder unwahre Angaben macht, wird vom Friedensrichter mit Busse bestraft.

<sup>2</sup> Die entsprechende Anzeige hat durch die Einwohnerkontrolle zu erfolgen.

*Art. 9 Schlussbestimmung*

Diese Verordnung tritt nach rechtskräftigen Parlamentsbeschluss über die Teilrevision des Reglements über die gemeindepolizeilichen Aufgaben der Stadt Olten in Kraft.